

Positionspapier

Covid-19: Verhältnismässigkeit wahren – KMU entschädigen

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Vor diesem Hintergrund fordert der sgv:

- **Erarbeitung von verlässlichen Indikatoren mit objektiven und konstanten Grenzwerten;**
- **Verhältnismässige Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie;**
- **Absage an weitere Verschärfungen des Lockdowns ohne dafür ausreichende Evidenz;**
- **Rasche, einfache und wirksame Umsetzung der Härtefallregelungen in den Kantonen;**
- **Rasche Entschädigung der aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossenen Betriebe;**
- **Identifikation von gezielten Lockerungen im aktuellen Regime;**
- **Sachliche, Evidenz-basierte Kommunikation seitens des Bundes und seiner Gremien.**

II. Ausgangslage

1. Allgemeine Einordnung

Die Covid-19-Pandemie setzte Anfangs des Jahres 2020 ein. Die Schweiz reagierte darauf mit verschiedenen privaten und staatlichen Instrumenten auf der Ebene des Bundes und der Kantone. Nach drastischen Massnahmen, darunter einem «Lockdown», der vom März bis Mai 2020 andauerte, ging die Gesundheitspolitik auf eine Logik des gezielten Schutzes über: Besonders exponierte oder gefährdeten Personengruppen sowie Infektionsknoten wurden mit besonderen Regelungen konfrontiert. Auch die Wirtschaft hat in Eigenverantwortung gehandelt und umfangreiche Schutzkonzepte ausgearbeitet und umgesetzt. Arbeitgebende haben damit ihre Fürsorgepflicht für die Arbeitssicherheit mittels zahlreicher Branchenprogramme in Produktion und Dienstleistungen wahrgenommen und namhafte Investitionen getätigt.

Die Logik des gezielten Schutzes wirkt. Gemäss Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit BAG vom Dezember 2020 sind die Ansteckungen in den erwähnten Bereichen sehr tief (vergleiche Anhang 1). Die Schutzkonzepte zeigten also Wirkung. Trotz dieses Befundes wichen Bundesrat und einige Kantone ab Dezember 2020 von der Logik des gezielten Schutzes ab und gingen dazu über, drastische, flächendeckende Massnahmen zu ergreifen. Gerade aus der Perspektive der Gesundheitspolitik darf an der Effektivität dieser Abkehr gezweifelt werden: Wenn keine Indizien vorliegen, dass es im wirtschaftlichen Austausch zu vermehrten Infektionen kommt, was ist dann der Nutzen von drastischen, flächendeckenden Massnahmen?

Mit Beginn des Jahres 2021 setzt das Impfprogramm des Bundes ein. Dieses orientiert sich an der Logik des gezielten Schutzes. Damit ist eine weitere Phase im Umgang mit der Pandemie erreicht. Der sgv erwartet, dass dieses Programm bis Ende Juni 2021 abgeschlossen ist.

2. Wirtschaftliche Einordnung

Die Bestimmung der genauen Wirksamkeit der Massnahmen ist umso wichtiger, weil sie wirtschaftlichen Schaden generieren. Der Einbruch der Konjunktur in eine Rezession, die Schwächung der Wertschöpfungsketten, das faktische Berufsverbot sowie die erhöhte Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sind nur die eine Seite der Krise, welche durch Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 ausgelöst wurden. Die andere besteht aus der Aufweichung der Fiskaldisziplin, die Verteilung von Subventionen und die Erhöhung der Staatsverschuldung.

Die Balance der Wirksamkeit der eingeleiteten Massnahmen und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen ist besonders fragil. Der internationale Vergleich zeigt: Je intensiver die gesundheitspolitische Reaktion auf Covid-19, desto überproportional grösseren wirtschaftlichen Schaden generiert sie. Der internationale Währungsfonds IMF hat für diesen Zusammenhang und für das erste Halbjahr 2020 Daten von über 50 Ländern analysiert. Dabei kontrastierte er die Intensität der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft wegen Covid-19 mit dem Verlust der Wertschöpfung. Basierend auf diesem Datensatz hat der sgv die Daten nochmals untersucht. Es stellt sich dabei klar heraus – und anders als gewisse Ökonomen in der Schweiz kolportieren –, dass der wirtschaftliche Schaden der Massnahmen überproportional zu ihrer Intensität steigt. Etwa: Eine Verdoppelung der Intensität der gesundheitspolitischen Massnahmen zieht circa eine Vervierfachung des ökonomischen Schadens mit sich (vergleiche Anhang 2).

Diese makroökonomischen Auswirkungen werden auf der mikroökonomischen Ebene bestätigt. Ein Beispiel bringt es auf den Punkt. Vom 9. bis zum 11. Dezember 2020 erhielt der sgv Zuschriften von Unternehmerinnen in der Bewegungs- und Fitnessbranche; 56 dieser Nachrichten waren von Männern, 5 von Paaren und 97 von Frauen. In allen diesen Stellungnahmen schilderten die Unternehmerinnen, wie sich einschneidende Massnahmen wie Lockdown, behördliche Untersagung der Berufsausübung, Sperrstunden um 19.00 Uhr und dergleichen auswirken. Die überwältigende Mehrheit der Äusserungen kamen von Selbständigerwerbenden, meist weiblichen Inhaberinnen von Studios im Bereich Physiotherapie, Bewegung, Tanz und Fitness. Ein Drittel zeigte klar an, dass schon die Sperrstunde einen Einbruch des Umsatzes darstellt (Verlust des Abendunterrichts bzw. der Abendtherapien). Ein weiteres Drittel gab an, mit einem faktischen Berufsverbot den Lebensunterhalt nicht mehr verdienen zu können. Der mikroökonomische Befund ist klar. Die Massnahmen betreffen selbständigerwerbende Frauen mit geringer oder ohne Marge am stärksten – das ist just die Gruppe, die wirtschaftlich am fragilsten ist (vergleiche Anhang 3).

III. Beurteilung der Handlungsfelder

Die Einordnung der Ausgangslage zeigt deutlich: Die Balance zwischen Gesundheits- und Wirtschaftspolitik ist fragil. Deshalb fordert der sgv:

- 1. Erarbeitung von verlässlichen Indikatoren mit objektiven und konstanten Grenzwerten.** Der Umgang mit der Pandemie und die Einleitung oder Lockerung von Massnahmen muss auf verlässlichen Indikatoren gestützt erfolgen. Diese Indikatoren und ihre Grenzwerte müssen objektiv sein und Grenzwerte haben, die konstant bleiben. Ein Hin und Her bei den Indikatoren sowie deren Grenzwerten dient weder der Sache noch ist es verhältnismässig. Klarstes Beispiel dafür ist die Diskussion um den R-Wert. Die Verschärfungen der Massnahmen im Dezember 2020 erfolgten mit dem Hinweis auf R-Werte über 1. Es stellte sich heraus, dass diese falsch berechnet wurden und unter 1 waren. Daraufhin wurde der Grenzwert nach unten auf 0,9 angepasst. Mittlerweile ist die Rede von 0,8. Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel, verunsichert die Bevölkerung und schadet der Glaubwürdigkeit.

2. **Verhältnismässige Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie.** Es ist ein unbedingtes Gebot der Verhältnismässigkeit, stets das mildeste Mittel vorzuziehen. Das bedeutet hier konkret: Die Massnahmen auf der Ebene des Bundes und der Kantone müssen sich an der Logik des gezielten Schutzes halten. Dafür braucht es gute, verlässliche und konstante Indikatoren. Doch die Verhältnismässigkeit gebietet auch die Einhaltung des Grundsatzes, dass ohne konkrete Anhaltspunkte keine (zusätzlichen) Anordnungen erfolgen dürfen. Darüber hinaus gehört die Überprüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen von eingeleiteten Massnahmen zum Kern der Verhältnismässigkeit. Überproportional kostspielige oder schädliche Massnahmen sind deswegen abzulehnen. Gesundheits- und Wirtschaftspolitik müssen im Gleichgewicht bleiben. Die bereits umgesetzten Schutzkonzepte wirken und müssen zwingend in die Abwägung Eingang finden.
3. **Absage an weitere Verschärfungen des Lockdowns ohne dafür ausreichende Evidenz.** Im Dezember 2020 hat sich zumindest der Bundesrat von der Logik des gezielten Schutzes entfernt. Dafür bestand kein Anlass. Die Zahlen des BAG selbst belegen, dass die Neuansteckungen in genügend-gut umrissenen Clustern verbleiben. Die Zahlen des Bundes zeigen auch, dass die von den zusätzlichen Einschränkungen betroffenen Aktivitäten nicht Ansteckungsherde sind; das Gegenteil scheint sogar der Fall zu sein. Es liegt auch keine Evidenz vor, gemäss der die verschärfte Massnahmen des Bundesrates effektiv oder wirkungsvoll sind. Trotzdem wurden Frequenzreduktionen im Detailhandel verordnet, obschon die Zahlen vom BAG (Anhang 1) den Detailhandel nicht einmal erwähnen. Hier wurde ohne Evidenz allein der Aktion wegen gehandelt. Um solche und andere Fehler zu vermeiden, verlangt der sgv eine Evidenz-basierte Ausrichtung der gesundheitspolitischen Massnahmen. Ohne ausreichende Evidenz dürfen keine weiteren Massnahmen ergriffen werden – schon gar kein scharfer Lockdown oder Home-Office-Pflicht.
4. **Rasche, einfache und wirksame Umsetzung der Härtefallregelungen in den Kantonen.** Die Härtefallregelungen nach Art. 12 Covid-19-Gesetz haben einen schweizweiten Mantel und dazu kantonale Umsetzungen. Der sgv konnte den schweizweiten Mantel nach seinen Vorstellungen mitgestalten. Von den Kantonen fordert der sgv eine rasche, einfache und wirksame Umsetzung. Rasch bedeutet, dass Härtefälle spätestens ab dem 1. Februar 2021 Hilfe erhalten. Einfach ist der Verzicht auf Verschärfungen der schweizweiten Regeln sowie auf überspitzten Formalismus in der Ausrichtung der Hilfe. Wirksam ist die Hilfe, wenn sie, wie das Bundesgesetz es vorsieht, die Betroffenheit der Betriebe in den Mittelpunkt stellt.
5. **Rasche Entschädigung der aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossenen Betriebe.** Das Regime für Härtefälle nach Art. 12 Covid-19-Gesetz ist auf die besonderen Bedürfnisse erheblich betroffener Unternehmen ausgerichtet. Dabei gilt als Voraussetzung, dass sie weiterhin geöffnet bleiben und weiterhin Umsatz und Cash Flow generieren. Nach den Entscheiden des Bundesrates vom vergangenen Dezember entsteht nun aber eine neue Kategorie besonders betroffener Firmen, nämlich die aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossenen Betriebe. Diese besondere Gruppe braucht ein von der geltenden Härtefall-Regelung differenziertes Instrument. Gleichzeitig steht eine rasche und verhältnismässige Lösung, welche sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Kantone und Bundeverwaltung unkompliziert realisierbar ist, im Vordergrund.

Eine Entschädigung der aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossenen Betriebe kann am raschesten und einfachsten über das formale Instrument der Härtefallregelung geschehen – aber mit speziell entwickelten materiellen Kriterien und mit zusätzlich dafür vorgesehenen finanziellen Mitteln. Der Bundesrat hat dafür vorerst CHF 750 Millionen gesprochen. Ob diese Dotation ausreichend ist, muss sich je nach Schwere des wirtschaftlichen Schadens noch weisen. Die Umsetzung dieses Konzeptes kann wie folgt erfolgen:

- Die bestehende Verordnung des Bundes zum Covid-19-Gesetz bleibt grundsätzlich für alle Unternehmen unverändert. Die Kantone haben bereits angefangen, sie umzusetzen und Regeleränderungen würden jetzt schädlicher sein, als dass sie den Betrieben nützen.
- Die Verordnung wird jedoch mit einer gesonderten Regelung für aufgrund behördlicher Anordnungen am 18. Dezember 2020 geschlossenen Betriebe ergänzt. Die betroffenen Betriebe – unabhängig der Branchenzugehörigkeit –, die aufgrund einer auf Covid-19 basierenden behördlichen Anordnung schliessen mussten, werden an sich als Härtefälle gezählt. D. h., sie qualifizieren unbedingt für die am Umsatz orientierten Hilfemassnahmen. Auch bei diesen Betrieben werden bereits erhaltene Subventionen bzw. andere Hilfen berücksichtigt, d. h. abgezogen.

6. Identifikation von gezielten Lockerungen im aktuellen Regime. Zum Beispiel können die Öffnungszeiten im Detailhandel (etwa eine Stunde früher aufmachen, eine Stunde später schliessen) verlängert werden, um die Kundenfrequenz zu verteilen und so die Anzahl der Kontakte zu senken. Mit der Rückkehr zur Logik des gezielten Schutzes und der Orientierung an verlässlichen Indikatoren sind weiter gezielte, gegebenenfalls lokale, Lockerungen möglich – sofern Schutzkonzepte eingehalten werden. Darunter fallen im Weiteren auch die Öffnung der Betriebe in der Bewegungs- und Fitnessbranche oder der Bedienung von Terrassen bei Restaurants. Insbesondere wird mit der Rückkehr zum gezielten Schutz wieder möglich, die interkantonale Differenzierung zu stärken.

7. Sachliche, Evidenz-basierte Kommunikation seitens des Bundes und seiner Gremien. Die Stimmung in der Schweiz ist aufgeladen. Der sgv fordert eine Krisenkommunikation, die zurück zur Sachlichkeit findet. Das bedeutet namentlich, dass sich Beratungsgremien wie die wissenschaftliche Task Force von Äusserungen in der Öffentlichkeit zu enthalten haben. Das bedeutet aber auch, dass alle kommunizierende Gremien und Personen des Bundes nicht einseitige Szenarien schildern können, sondern stets ausbalanciert Bericht erstatten müssen.

IV. Fazit

Je intensiver die gesundheitspolitischen Massnahmen ausfallen, desto überproportional schädlich treffen sie die Wirtschaft. Das geht aus dem Datensatz des Internationalen Währungsfonds IMF hervor und wird mikroökonomisch von über 100 Unternehmerinnen – 2/3 Frauen – in der Bewegungs- und Fitnessbranche bestätigt. Mit der Umsetzung der Schutzkonzepte hat die Wirtschaft einen funktionierenden Schutz gegen Ansteckungen, wie die Zahlen des BAG es nahelegen.

Der sgv verlangt die Rückkehr zur Logik des gezielten Schutzes in der Gesundheitspolitik. Das heisst insbesondere, die Verhältnismässigkeit zu wahren und Massnahmen nur dann zu verschärfen, wenn gute Evidenz dafür vorliegt. Wirtschaftspolitisch fordert der sgv die rasche, einfache und wirksame Umsetzung der kantonalen Härtefallmassnahmen sowie die Entschädigung der Betriebe, die aufgrund behördlicher Anordnungen schliessen mussten. Es sind auch Lockerungen, namentlich im föderalen Verfahren, im aktuellen Regime zu identifizieren. Insgesamt muss der Bundesrat zurück zur Sachlichkeit in der Kommunikation finden.

Stand: 8. Januar 2021

Dossierverantwortlicher

Hans-Ulrich Bigler, Direktor
Tel. 031 380 14 20, E-Mail h.bigler@sgv-usam.ch

Anhang 1: Infektionsherde gem. BAG

Exposition	Anzahl	Prozent
Mit Angaben zur Exposition	46496	71.40%
Ohne Angaben zur Exposition	18656	28.60%
Mit Angabe:		
Familienmitglied	13775	29.60%
Unbekannt	13705	29.50%
Anderer Kontakt	7788	16.70%
Arbeit	5109	11.00%
Privatfest	1832	3.90%
Bar/Restaurant	1283	2.80%
Medizinisches und Pflegepersonal	957	2.10%
Schule/Kindergarten/Krippe	851	1.80%
spontane Menschenansammlung	486	1.00%
Disco/Club	453	1.00%
Demonstration/Veranstaltung	257	0.60%
Unbekannt, unklar oder Familie	5392	82.77%
Bekannter Ort ausserhalb Familie	11228	17.23%
Total vorhandene Formulare	65152	100.00%
Datenstand: 9.12.2020		

Quelle

<https://www.pilatustoday.ch/schweiz/hier-stecken-wir-uns-am-haeufigsten-mit-corona-an-140261235>

Anhang 2: Untersuchung des IMF Datensatzes

Quelle: IMF, World Economic Outlook, Kapitel 2, «The Great Lockdown: Dissecting the Economic Effects», Oktober 2020

Erklärung der Vorgehensweise des IMF

1. Es handelt sich um Daten für das erste Halbjahr 2020, weil sie bereits erhärtet sind.
2. Lockdown umfasst alle staatlichen Massnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie.
3. Der wirtschaftliche Schaden ist die Differenz des prognostizierten Wirtschaftswachstums vor und dem gemessenen Wachstum nach der Umsetzung der Massnahmen.
4. Die Intensität der Massnahmen ist ein Index; es handelt sich um ein indexiertes Mittel verschiedener Ausprägungen, wie etwa Schliessungen Detailhandel, Einschränkung Sortiment, Absage öffentliche Veranstaltungen, Zimmerstunden, Grenzschiessungen, unter anderem.
5. Der Datensatz besteht aus 52 Ländern:

	Inten- sität (In- dex)	BIP Ver- lust (%)
AUS	37.21	-4.54
AUT	37.13	-9.11
BEL	41.34	-9.65
BRA	44.01	-8.71
CAN	40.92	-8.81
CHL	41.76	-5.71
CHN	62.36	-7.82
COL	49.59	-10.70
HRV	40.25	-9.36
CZE	34.38	-8.87
DNK	39.22	-6.03
EST	31.58	-6.54
FIN	28.49	-5.24
FRA	48.72	-13.44
DEU	35.39	-7.04
GRC	39.91	-10.79

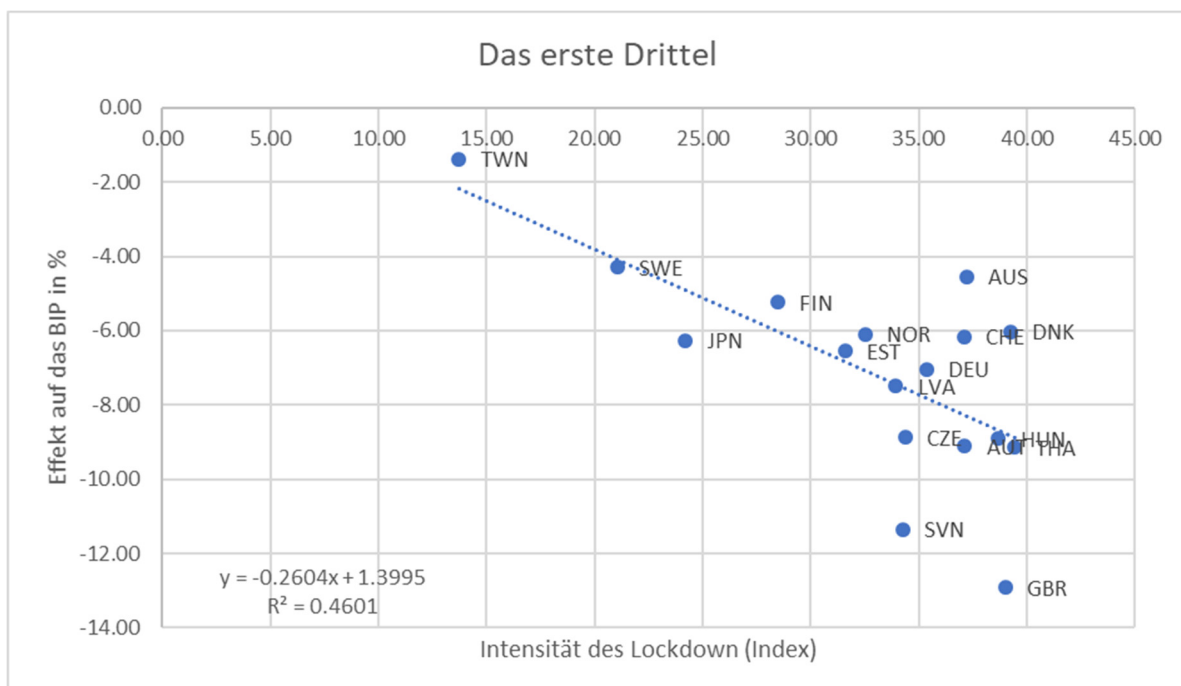
HKG	43.62	-4.45
HUN	38.69	-8.91
IND	51.69	-15.70
IDN	42.06	-6.09
IRL	45.59	-3.48
ISR	49.81	-6.44
ITA	51.65	-11.99
JPN	24.21	-6.27
KOR	39.64	-3.02
LVA	33.94	-7.49
LTU	40.30	-3.51
MYS	40.67	-12.54
MEX	41.61	-11.10
NLD	40.82	-6.49
NOR	32.55	-6.10
PER	55.43	-20.54
PHL	58.33	-15.14
POL	40.53	-6.56

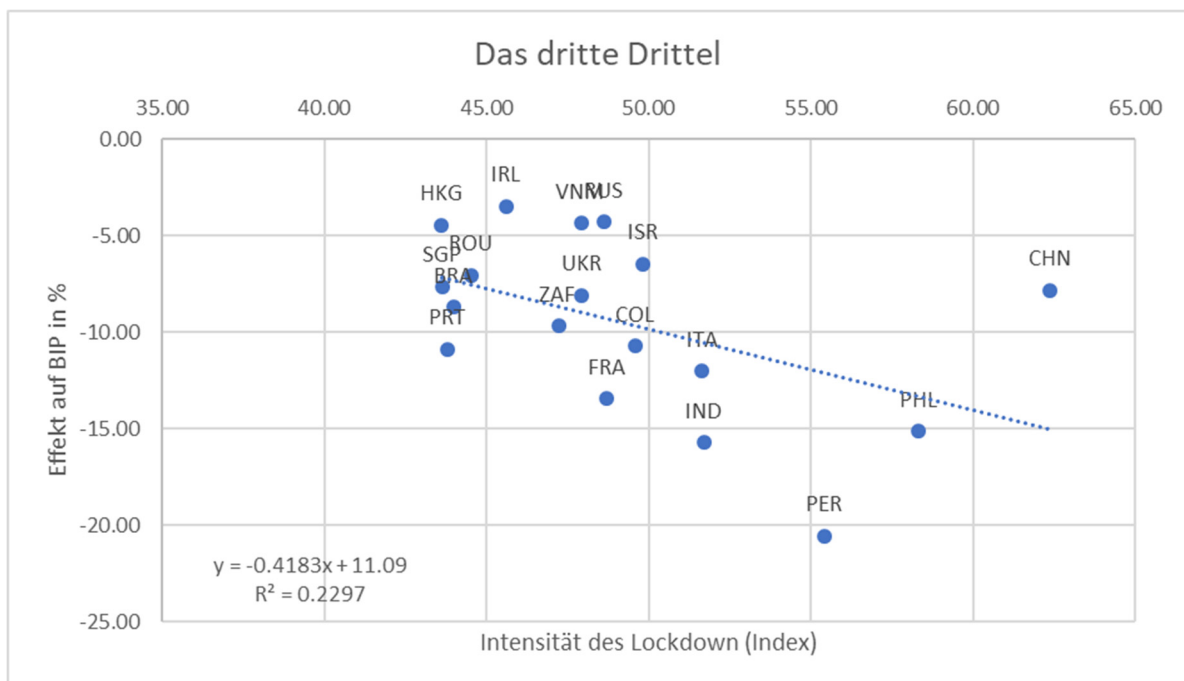
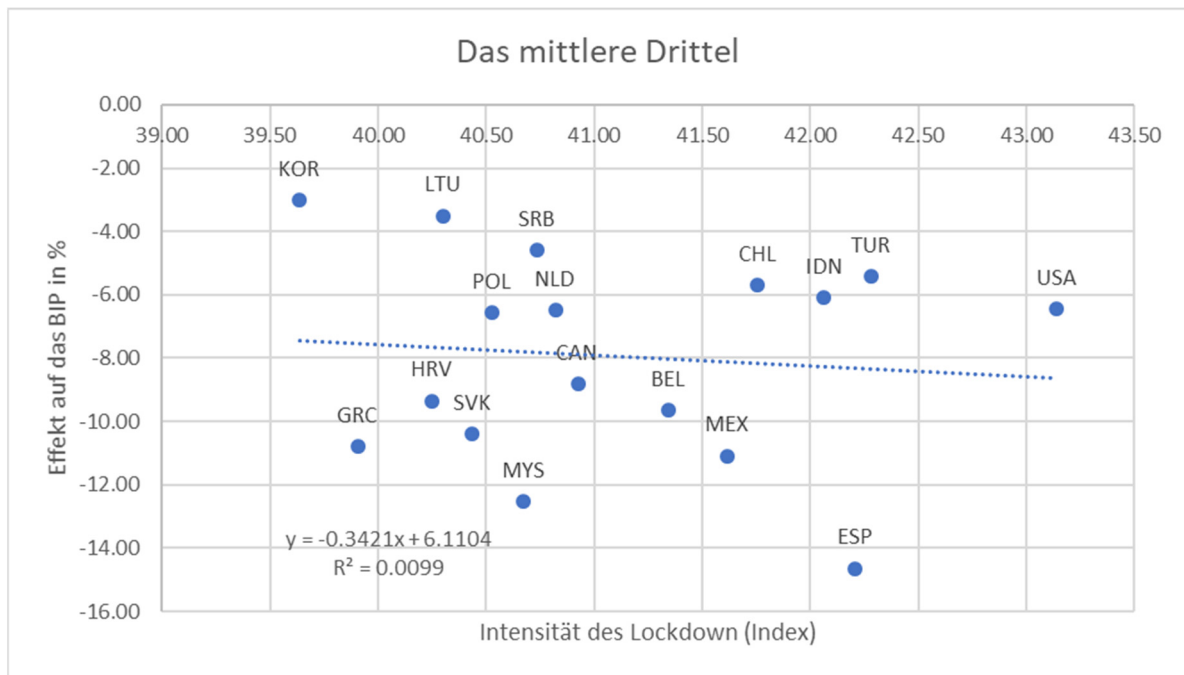
PRT	43.79	-10.87
ROU	44.54	-7.04
RUS	48.61	-4.29
SRB	40.73	-4.59
SGP	43.65	-7.63
SVK	40.44	-10.39
SVN	34.24	-11.35
ZAF	47.21	-9.66
ESP	42.21	-14.65
SWE	21.08	-4.28
CHE	37.10	-6.16
TWN	13.73	-1.37
THA	39.43	-9.13
TUR	42.28	-5.42
UKR	47.94	-8.08
GBR	38.99	-12.91
USA	43.14	-6.44
VNM	47.91	-4.35

Erklärung Vorgehensweise sgV und Interpretation der Regressionsanalyse

1. Alle Länder sind in 3 gleich grosse Gruppen nach dem Kriterium der Intensität gruppiert worden. 17 Länder mit den 17 tiefsten Intensitätswerten (erstes Drittel); 17 Länder mit den 17 mittleren Intensitätswerten (mittleres Drittel); 18 Länder mit den 18 höchsten Intensitätswerten (drittes Drittel).
2. Pro Drittel wurde eine einfache Regressionsanalyse gemacht: Der Verlust im BIP war die Erklärungsvariable, die Intensität die erklärende Variable.
3. Die Faktoren von «x» zeigen an, wie sich der wirtschaftliche Schaden verändert, wenn die Intensität verändert.
4. Die Faktoren sind jeweils «-x», also besteht ein negativer Zusammenhang. Wenn die Intensität der Massnahmen zunimmt, nimmt das BIP ab, also ist der wirtschaftliche Schaden grösser (der Summand nach dem «+» ist für diese Analyse weniger relevant).
5. Würde sich der wirtschaftliche Schaden proportional zur Zunahme der Intensität entwickeln, dann hätten alle drei grosse Gruppen den gleichen Faktor «-x».
6. Stattdessen haben sie zunehmende Faktoren. Die Regressionen zeigen:
 Das erste Drittel: $y = -0.2604x + 1.3995$
 Das mittlere Drittel: $y = -0.3421x + 6.1104$
 Das dritte Drittel: $y = -0.4183x + 11.09$
7. Die Ergebnisse zeigen also eine überproportionale Auswirkung der Zunahme der Intensität auf den wirtschaftlichen Schaden. Die Faktoren steigen nicht im Gleichschritt mit der Zunahme der Intensität an, sondern sie erhöhen sich überproportional dazu, vom ersten Drittel auf das Mittlere um 1,3 und dann wieder um 1,6.
8. Die Erklärungskraft der Daten nimmt ab. Beim ersten Drittel ist die Erklärungskraft am höchsten, beim Mittleren am kleinsten mit sehr vielen Abweichungen, beim dritten Drittel nimmt die Erklärungskraft wieder zu, bleibt dennoch schwach, weil die Daten nach unten (!) stark abweichen. Was wiederum ein klares Anzeichen für das schädliche Potenzial der strikten Lockdowns ist.

Graphische Regressionsanalysen





Anhang 3: Branchenbeispiel Bewegung und Fitness

Die Bewegungs- und Fitnessbranche ist vielfältig, KMU-dominiert und «weiblich», d.h. mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Selbständigerwerbenden Frauen und Unternehmerinnen. Der Schweiz-weite Branchenumsatz beträgt etwa 1,4 Milliarden Franken. Circa 30'500 Arbeitsplätze werden in um 1'300 Fitnessunternehmen geschaffen. Zusätzlich bieten über 2'000 Selbständigerwerbende Bewegungs- und Fitnesskurse an.

Der jährliche Umsatz von um 30 Prozent der Fitnesscenter beträgt weniger als 500'000. Bei den Selbständigerwerbenden erwirtschaften um die 90 Prozent weniger als 250'000 Franken Umsatz im Jahr.

Bei den Fitnesscentern machen die Lohnkosten etwa 40 Prozent des Umsatzes aus; die Mietkosten 25 Prozent; und die Investitionen und Amortisationen 15 Prozent. Bei den Selbständigerwerbenden machen die Mietkosten bis zu 50 Prozent des Umsatzes aus.

Branchenweit sind etwa 50% der Mitarbeitenden über 40 Jahre alt. Über 65% der Mitarbeitenden sind weiblich.

Im Dezember 2020 erhielt der sgv über 150 Zuschriften aus der Branche (97 geschrieben von Frauen, 56 von Männern und 5 von Paaren). In allen diesen Stellungnahmen schilderten die Unternehmerinnen, wie einschneidende Massnahmen wie sich Lockdown, behördliche Untersagung der Berufsausübung, Sperrstunden um 19.00 Uhr und dergleichen auswirken. Die überwältigende Mehrheit der Äusserungen kamen von Selbständigerwerbenden, meist weiblichen Inhaberinnen von Studios im Bereich Physiotherapie, Bewegung, Tanz und Fitness. Ein Drittel zeigte klar an, dass schon die Sperrstunde einen Einbruch des Umsatzes darstellt (Verlust des Abendunterrichts bzw. der Abendtherapien). Ein weiteres Drittel gab an, mit einem faktischen Berufsverbot den Lebensunterhalt nicht mehr verdienen zu können. Der mikroökonomische Befund ist klar. Die Massnahmen betreffen selbstständig erwerbende Frauen mit geringer oder ohne Marge am stärksten – das ist just die Gruppe, die wirtschaftlich am fragilsten ist. Beispiele solcher Stellungnahmen sind:

«Mein Name ist Tanja Zehnder. Ich habe am Montag, 7. Dezember 2020 den Mietvertrag für mein neues Yogastudio unterschrieben. Der Start im 2021 ist gefährdet, die Investitionen in Umbau und Einrichtung horrend. Ein Schliessen der Yogastudios bedeutet der Untergang, bevor ich überhaupt gestartet bin.»

«Mein Name ist Heidy Henseler. Ich unterrichte Fitness und Rückengym mit einem sehr guten Schutzkonzept, das ich mir seit Ende Oktober eingerichtet habe. (14 Teilnehmer pro Lektion in Turnhallen) Jetzt soll ich mich schon wieder einschränken. Ich muss 2 Drittel meiner Kurse aufgeben. !?!?!»

«Ich bin Angela Bolz, Inhaberin von Fitness Alpnach. Seit dem 11.5.20 arbeite ich mit dem Schutzkonzept vom Berufsverband für Gesundheit und Bewegung. Ich hatte noch keinen Fall im Studio. Wenn die verschärften Massnahmen in Kraft treten, kann ich mein Studio schliessen. Meine ganze Existenz steht auf dem Spiel.»

«Ich heisse Julia Walser, bin Mutter von 2 Kindern, Yogalehrerin von Beruf und selbstständig. Mit den neuen Massnahmen und Einschränkungen bringen Sie meine Lebensexistenz in Gefahr und zerstören die berufliche Zukunft von mir!»